

## **Geschäftsordnung (GO) der Mindestlohnkommission**

### **§ 1 Sitzungen**

- (1) Die Mindestlohnkommission (MLK) tagt nach Bedarf, in der Regel mindestens dreimal im Jahr.
- (2) Sitzungen der MLK werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern hat der/die Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt im Regelfall drei Wochen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Einladungen samt Sitzungsunterlagen werden per E-Mail versandt.
- (4) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Ist er/sie verhindert, wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Mitglied geleitet. Das Stimmrecht der/des Vorsitzenden geht nicht über. An den Sitzungen nehmen der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle, im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung sowie ein weiterer Mitarbeiter/eine weitere Mitarbeiterin der Geschäftsstelle als Protokollführer/in teil.
- (5) Zu den Sitzungen können Gäste und Sachverständige geladen werden.
- (6) Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung der MLK gehindert, hat es dies rechtzeitig vor der Sitzung der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (7) Über jede Sitzung der MLK wird von der Geschäftsstelle eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Sie wird durch die/den Protokollführer/in und die/den Vorsitzende/n unterzeichnet und in der nächsten Sitzung der MLK genehmigt. Die Niederschrift enthält Angaben über den Sitzungsort, den Sitzungstag, die Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, das Ergebnis der Beratungen sowie den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind.

### **§ 2 Beschlussfassung über die Anpassung des Mindestlohns nach § 9 Mindestlohngesetz (MiLoG)**

- (1) Kriterien zur Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns:
  - a) Die Mindestlohnkommission orientiert sich zur Festsetzung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 2 MiLoG im Rahmen einer Gesamtabwägung nachlaufend an der Tarifentwicklung sowie am Referenzwert von 60 % des Bruttomedianlohns von Vollzeitbeschäftigten nach Artikel 5 Absatz 4 sowie an den Kriterien nach Artikel 5

Absatz 2 der EU-Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (EU-Mindestlohnrichtlinie), um die in § 9 Absatz 2 Satz 1 MiLoG und Artikel 5 Absatz 1 der EU-Mindestlohnrichtlinie genannten Ziele zu erreichen. Sie berücksichtigt zur Anpassung des Mindestlohns den Tarifindex des Statistischen Bundesamtes auf Basis der Stundenverdienste in den beiden vorhergehenden Jahren sowie den vom Statistischen Bundesamt aktuell ermittelten Bruttomedianlohn. Hierbei werden Daten der Lohnentwicklung bis zum Zeitpunkt der beschlussfassenden Sitzung berücksichtigt.

- b) Von den Kriterien in Buchstabe a) kann die Kommission abweichen, wenn besondere ökonomische Umstände vorliegen und die Kommission daher im Rahmen der Gesamtabwägung zum Ergebnis kommt, dass die genannten Kriterien in dieser Situation nicht geeignet sind, die Ziele des § 9 Absatz 2 Satz 1 MiLoG und Artikel 5 Absatz 1 EU-Mindestlohnrichtlinie zu erreichen.

(2) Ablauf des Abstimmungsverfahrens:

- a) Der Gedanke der Kommission ist sozialpartnerschaftlich geprägt. Im Regelfall soll die Kommission auf der Grundlage der Kriterien und Ziele in Absatz (1) Buchstabe a) einen einstimmigen Beschluss zur Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns herbeiführen.
- b) Das Abstimmungsverfahren zur Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns beginnt in der Regel vier Wochen vor der endgültigen Beschlussfassung Ende Juni und umfasst mindestens drei Sitzungen der Mindestlohnkommission inklusive der Beschlussfassungssitzung.
- c) In der **ersten Beratungssitzung** zur Beschlussfassung stellen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ihre möglichst konkrete Vorstellung zur Mindestlohnanpassung zur bevorstehenden Mindestlohnhöhe vor. Die Vorschläge werden diskutiert und ein erster Kompromisskorridor durch die Sozialpartner der Mindestlohnkommission erstellt.
- d) In der **zweiten Beratungssitzung** zur Beschlussfassung sollte möglichst bereits eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden. Kommt in der zweiten Beratungssitzung keine einvernehmliche Lösung zustande, legt die bzw. der Vorsitzende ihre bzw. seine Vorstellungen zu einem Vermittlungsvorschlag zur weiteren Beratung und Diskussion vor. Die Kommission vertagt sich auf die dritte Beratungsrunde.

- e) In der **dritten Beratungssitzung**, die gleichzeitig die finale Mindestlohnkommissionssitzung zur Beschlussfassung Ende Juni ist, erfolgt
- eine erste Abstimmung. Wenn in dieser ersten Abstimmungsrunde zu einem neuerlichen Beschlussvorschlag im Kreis der anwesenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter kein Einvernehmen erzielt wird, muss die oder der Vorsitzende der Kommission gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 MiLoG den eigenen Vermittlungsvorschlag unterbreiten, der bereits im Rahmen der zweiten Beratungssitzung vorgestellt wurde.
  - In einer zweiten Abstimmungsrunde wird über den Vermittlungsvorschlag der oder des Vorsitzenden beraten bzw. diesem zugestimmt (ohne Stimme des Vorsitzes).
  - Kann abermals keine Mehrheitsentscheidung erzielt werden, kommt in einer dritten Abstimmungsrunde das Stimmrecht der oder des Vorsitzenden der Mindestlohnkommission zum Tragen. Es erfolgt die Abstimmung über den bereits in der zweiten Runde vorgelegten Vermittlungsvorschlag oder über einen neuen Vermittlungsvorschlag der bzw. des Vorsitzenden. Erfolgt die dritte Abstimmungsrunde über den neuen bislang nicht diskutierten Vorschlag, erhalten die stimmberechtigten Mitglieder nochmals eine kurze Beratungszeit. Bei der folgenden Abstimmung übt die oder der Vorsitzende ihr/sein Stimmrecht aus. Die Stimmenthaltung der bzw. des Vorsitzenden ist in der dritten Abstimmungsrunde nicht zulässig.

### **§ 3 Anhörungen**

Vor dem Beschluss über die Anpassung des Mindestlohns nach § 9 MiLoG kann die MLK eine Anhörung gem. § 10 Abs. 3 MiLoG durchführen. Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Wird sie durchgeführt, ist der Kreis der Anhörungsberechtigten mit einer angemessenen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

### **§ 4 Beschlussfassung zur Erfüllung des Evaluationsauftrages nach § 9 Absatz 4 MiLoG**

- (1) Die Mindestlohnkommission evaluiert die Auswirkungen des Mindestlohns gemäß § 9 Absatz 4 MiLoG auf der Grundlage interner und externer Informationen, fachlicher Einschätzungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (2) Soweit in der Mindestlohnkommission unterschiedliche Auffassungen bestehen, werden diese in dem Bericht zum Ausdruck gebracht.

## **§ 5 Geschäfts- und Informationsstelle**

- (1) Die MLK wird durch eine Geschäftsstelle fachlich, technisch und organisatorisch unterstützt. Diese ist bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als selbstständige Organisationseinheit eingerichtet. Der oder die Vorsitzende kann mit der Leitung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Vereinbarungen über Grundsätze und Arbeitsweisen der Geschäftsstelle treffen, die sich aus deren Funktion ergibt (z. B. hinsichtlich Haushalt, Vergabeprozessen, Personalrecht).
- (2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - wissenschaftliche Unterstützung bei dem Evaluationsauftrag aus § 9 Absatz 4 MiLoG; hierzu legt sie in zweijährigem Turnus eine Arbeitsplanung vor;
  - Informationsstelle für und über den Mindestlohn und Aufbereitung der Daten zu den Auswirkungen sowie der Einhaltung des Mindestlohns;
  - fachlicher Austausch mit den Behörden der Zollverwaltung und den fachlich zuständigen Bundesministerien;
  - Budgetverwaltung der MLK;
  - Vorbereitung, Organisation, Protokollierung der Sitzungen der MLK.
- (3) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der MLK im Auftrag der/des Vorsitzenden vor.

## **§ 6 Verfahren bei Stellenbesetzungen der Geschäftsstelle**

- (1) Die Stellenbesetzungen für das Personal der Geschäftsstelle erfolgen im Einklang mit dem Prinzip der Bestenauslese für öffentliche Ämter (Art. 33 Abs. 2 GG).
- (2) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) übt dabei ihren Beurteilungsspielraum in Absprache mit der/dem Vorsitzenden der MLK aus. Sie/er wird in die Erstellung des Anforderungsprofils und der Auswahl einbezogen und muss vor der endgültigen Auswahlentscheidung ihr/sein Einvernehmen erteilen.
- (3) Bei der Einstellung des Leiters/der Leiterin der Geschäftsstelle sowie der weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen erhalten die Mitglieder der MLK von der/dem Vorsitzenden eine Übersicht über die in die Auswahlgespräche einbezogenen Bewerber/innen und den für die vorgesehene Auswahl tragenden Erwägungen. Den Mitgliedern der MLK wird Gelegenheit gegeben, zu der Auswahlentscheidung vor Abschluss des Verfahrens Stellung zu nehmen.
- (4) Bei der Einstellung der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen wird der/die Leiter/in der Geschäftsstelle in Auswahlprozess und Auswahlentscheidung umfassend eingebunden.

**§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit, Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

- (1) Die/der Vorsitzende unterrichtet zu einem angemessenen Zeitpunkt die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der MLK.
- (2) Die Sitzungen der Mindestlohnkommission sind nicht öffentlich; der Inhalt der Beratungen ist vertraulich. Die Mitglieder der MLK haben über die zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch für Anhörungen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Sachverständige, Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle und Gäste entsprechend.

**§ 8 Kostenerstattung**

Die Mitglieder der MLK erhalten nach § 8 Absatz 3 MiLoG eine angemessene Entschädigung für den ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten entsprechend den für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichte geltenden Vorschriften. Entsprechende Anträge sind bei der Geschäftsstelle einzureichen und werden von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt.

**§ 9 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde von der MLK in ihrer Sitzung am 21. Januar 2025 beschlossen und ist seitdem in Kraft.
- (2) Die MLK kann die Geschäftsordnung bei Einvernehmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder ändern.